



Schwäbischer

REGIERUNG  
VON SCHWABEN

# Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

138. Jahrgang

April 2021

Nr.04

## INHALTSÜBERSICHT

### **AKTUELLES ..... 102**

Bestplatzierungen für schwäbische Jungjournalistinnen und Jungjournalisten bei bundesweitem Schülerzeitungswettbewerb der Länder (Teil II) ..... 102

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Umsetzung nach den Osterferien ..... 104

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN ..... 113**

Neubesetzung einer Stelle als Beratungsrektorin/Beratungsrektor (m/w/d) für Beratungslehrkräfte an der Staatlichen Schulberatungsstelle Schwaben ..... 113

Berufliche Schulen ..... 116

Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.2 ..... 116

Förderschulen ..... 119

Stellenausschreibung einer Seminarrektorenstelle für das Studienseminar mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ..... 119

Stellenausschreibung für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d) als Systembetreuer/Systembetreuerin an Förderschulen in Bayern ..... 120

Grundschulen und Mittelschulen ..... 121

Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen ..... 121

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen ..... 122

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen ..... 125

Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen ..... 126

Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg ..... 126

Ausschreibung für eine Stelle „Medienpädagogische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries ..... 128

Zweite Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Informatik in der Mittelschule beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg..... 130

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Musik (Mittelschule) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren ..... 131

Andere Regierungsbezirke ..... 132

Schulaufsicht ..... 132

**NICHTAMTLICHER TEIL.....133**

Stellenausschreibung einer Stelle als Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor (w/m/d) für die Lindenhofschule Senden, privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Lebenshilfe Donau-Iller e.V. .... 133

Stellenausschreibung einer Stelle als erste Sonderschulkonrektorin/erster Sonderschulkonrektor (m/w/d) an der Frère-Roger-Schule Augsburg, privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH ..... 136

## AKTUELLES

### Bestplatzierungen für schwäbische Jungjournalistinnen und Jungjournalisten bei bundesweitem Schülerzeitungswettbewerb der Länder (Teil II)

Beim Schülerzeitungswettbewerb der Länder werden jedes Jahr bundesweit Schülerzeitungsredaktionen für herausragende Leistungen prämiert. In der Ausgabe 03/2021 berichteten wir über die Schülerzeitung „Sonnenklar“ der Ludwig-Reinhard-Schule Kaufbeuren, die als Deutschlands beste Schülerzeitung im Bereich Förderschulen ausgezeichnet wurde.

Auf **Platz drei in der Kategorie Mittelschulen** landeten die Zeitungsmacher der **Buchloer Mittelschule** beim Schülerzeitungswettbewerb der Länder mit ihrer **Zeitung "Nachsitzer"**. In diesem Jahr schafften 14 bayerische Schülerzeitungen den Sprung auf das Siegerpodest – mit dabei auch die Buchloer Mittelschule.

#### Lehrer sind stolz auf Buchloer Schüler und ihre Zeitung

„Es ist eine große Auszeichnung und ein großes Lob für unsere Schülerinnen und Schüler“, freut sich Catharina Mücke, die betreuende Lehrerin der Zehntklässlerinnen und Zehntklässler des M-Zweiges. Unter großem Aufwand sei es gelungen, im Oktober die Schülerzeitung der Mittelschule zu veröffentlichen – eigentlich sei dies bereits für Juni vorgesehen gewesen, musste aufgrund der Pandemie jedoch verschoben werden.

Auch der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Michael Piazzolo gratulierte den Schülerinnen und Schülern zum erfolgreichen Abschneiden: „Ich bin beeindruckt, wie vielfältig und kreativ die Siegerbeiträge sind. Das hohe Niveau und die professionelle Aufmachung der Schülerzeitungen verdienen höchste Anerkennung.“

„Schülerzeitungen bereichern immer das Schulleben. Sie informieren, unterhalten und tragen zur Meinungsbildung an der Schule bei. Bei der redaktionellen Arbeit lernen die Schülerinnen und Schüler als Team zusammenzuarbeiten, Informationen fundiert zu recherchieren und aufzubereiten. Von diesen wertvollen Erfahrungen profitieren die jungen Redakteure ein Leben lang“, unterstrich Kultusminister Piazzolo.

Bei der preisgekrönten Ausgabe waren Themen wie der Klimawandel inklusive der Buschbrände in Australien, ein Porträt des verstorbenen Basketballers Koby Bryant und Gesellschaftliches wie Oscars, Music Awards und Influencer im Fokus der Redakteure.



Ausgezeichnet (von links): Lehrerin Catharina Mücke und die Jungredakteurinnen und Jungredakteure Ernya Stadler, Lara Knie, Kim Tröbner und Adrian Schmid mit ihrer preisgekrönten Schülerzeitung „Nachsitzer“.  
Foto: Markus Frobenius

### **Nach dem Schreiben die Kärnerarbeit**

Nach der Themenvergabe, dem Recherchieren und Schreiben, dem Sammeln weiterer Artikel von Mitschülerinnen und Mitschülern beginnt noch echte Kärnerarbeit: redigieren, korrigieren, die Seiten planen, Fotos aussuchen und beschreiben. Das Ergebnis sei dann die Jahresausgabe mit 150 Exemplaren – möglich auch nur mithilfe der Sponsoren, erläutert Mücke. Aber auch die Mitschülerinnen und Mitschüler helfen: Deren Resonanz sei überwiegend positiv. Zudem liefern die Leserinnen und Leser auch Fotos, Malereien und Texte.

Bundesweit gab es rund 250 Einsendungen. Die Preisträger der einzelnen Schularten im Printbereich erhalten für den ersten Platz 1000 Euro, für den zweiten Platz 500 Euro und für den dritten Platz 250 Euro. Die Preisverleihung ist für September 2021 geplant.

Die Schulabteilung der Regierung von Schwaben gratuliert der Mittelschule Buchloe zu ihrer Auszeichnung! Gerade in dieser besonderen Zeit ist dieses außerunterrichtliche Engagement für die Schule besonders beeindruckend und ermutigend.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Umsetzung nach den Osterferien

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 09.04.2021, Az. II.1 -BS4363.0/705 an alle Schulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der Unterrichtsbetrieb an unseren Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen Fragen des Gesundheitsschutzes, der Möglichkeit zum Lernen in Präsenz und den Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können.

Mit den Selbsttests steht unseren Schulen mittlerweile ein Instrument zur Verfügung, das es nach Einschätzung der epidemiologischen Experten ermöglicht, auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durchzuführen. Wichtig ist für ein Gelingen der Selbsttest-Strategie allerdings eine zuverlässige und flächendeckende Umsetzung der regelmäßigen Testungen. Die Einhaltung der bekannten Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen (insbesondere AHA+L-Regelung), ist selbstverständlich zuverlässig einzuhalten.

Der Bayerische Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 07.04.2021 beschlossen, die Teststrategie weiter zu konkretisieren bzw. nach zu justieren. Ein negativer Testnachweis ist nun für die Schülerinnen und Schüler **inzidenzunabhängig** Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. den Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Zudem sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen angehalten, Testungen vorzunehmen. Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird in Kürze geändert.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) kann ich Ihnen, wie im Schreiben vom 25.03.2021 von Herrn Staatsminister angekündigt, folgende zusätzliche Informationen insbesondere zu den Testungen übermitteln:

### 1. Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht

Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23.03.2021 und 07.04.2021 und der entsprechenden Anpassungen in der 12. BayIfSMV ist die Teilnahme am **Präsenzunterricht** und an den **Präsenzphasen des Wechselunterrichts** an den **Nachweis eines –**

**schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses** in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Notbetreuung, Mittagsbetreuung und bei sonstigen Schulveranstaltungen.

Dies bedeutet konkret:

- Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Schule vorlegen.
  - Schülerinnen und Schüler können an der Schule unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
  - Zu beachten ist, dass ein zuhause durchgeführter Selbsttest als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht** ausreicht.
  - Schülerinnen und Schüler, welche an einem Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung oder ähnlichen vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betreuten Projekten teilnehmen, können auch mit der Testung im Rahmen des Pilotprojekts ihrer Testverpflichtung (ggf. zumindest für einzelne zu leistende Testungen) nachkommen. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 der 12. BayIfSMV von den Vorgaben des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV möglich und muss vorab von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung genehmigt werden.
  
- Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies bedeutet etwa, dass im Fall des 48-Stunden-Zeitraums ein negatives Testergebnis, welches z. B. auf einem **am Montag** durchgeführten Test basiert, **auch noch** für den Schulbesuch **am Dienstag und Mittwoch** gilt. Am Donnerstag wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen. Im Fall des 24-Stunden-Zeitraums ist hingegen eine häufigere Testung erforderlich.
  
- Die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden müssen, werden vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt und sind über unsere Website unter [www.km.bayern.de/selbst-tests](http://www.km.bayern.de/selbst-tests) abrufbar.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler umgehend in geeigneter Weise und unter ausdrücklichem Verweis der auf unserer Website zur Verfügung stehenden Informationen zur Durchführung der Selbsttestung, dass die Vorlage eines negativen Testnachweises zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist. Wir haben Ihnen hierzu in der Anlage ein Merkblatt zum Versand an die Erziehungsberechtigten angefügt.

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder ohne Testnachweis in die Schule bzw. kommen volljährige Schülerinnen und Schüler so in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der 12. BayIfSMV davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit der Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden sind. Sollten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen. Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nicht möglich.

## 2. Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in der Schule

Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, sollten – je nach aktueller Unterrichtsorganisation (Präsenz- oder Wechselunterricht usw.) – so gewählt werden, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Dabei bitten wir um Beachtung insbesondere der folgenden Aspekte:

- Pro Woche sollen für jede Schülerin und jeden Schüler zwei (in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ggf. mehr) Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob täglicher Präsenzunterricht mit Mindestabstand oder Wechselunterricht stattfindet. Der erste Selbsttest für die Schülerin bzw. den Schüler der Woche ist in der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem Wochenende durchzuführen.
- Falls für die gesamte Schule reiner Distanzunterricht angeordnet wird, finden – mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung – keine Selbsttests in der Schule statt.
- Die Selbsttests finden grundsätzlich im Klassenverband in den Klassenzimmern statt. Andere Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern auch dort die Hygienevorschriften eingehalten und die Beaufsichtigung sichergestellt werden. Ansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstands und Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Klassen sind jedoch zu vermeiden.
- Vor und nach Testdurchführung ist insbesondere auf die Handhygiene, d.h. Händewaschen zu achten. Die Tische sind nach der Testdurchführung soweit erforderlich zu reinigen.

- Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft. Für die Anleitung können auch andere geeignete Personen eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Auf unser Schreiben vom 31.03.2021 zu den Unterstützungsangeboten der Hilfsorganisationen dürfen wir nochmals hinweisen.
- Wenn möglich sollen Tests, die ein Verteilen der Pufferlösung erfordern, für die Testung der Lehrkräfte verwendet werden. Eine Verteilung der Flüssigkeit auf die Teströhrchen der Schülerinnen und Schüler sollte ansonsten zu Beginn der Testungen durchgeführt werden.
- Prüfen Sie bitte – auch unter Beteiligung des Hygienebeauftragten der Schule – anhand der vorliegenden Informationen (wie dem Rahmenhygieneplan, dem Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Schule gemäß 12. BayIfSMV, der Gebrauchsanweisung/Packungsbeilage der Tests, den FAQ des StMUK, etc.), ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.
- Auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Testmaterials ist zu achten.
- Ergänzend können Kurzanleitungen mit Hinweisen der unterstützenden Hilfsorganisationen für die besondere Testsituation und die damit verbundenen Maßnahmen an der Schule vor Ort erstellt werden (z.B. Empfehlungen hinsichtlich der Gruppengröße der sich selbst testenden Schülerinnen und Schüler).
- Für Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen, bei welchen die Durchführung von Selbsttests an der Schule ohne unmittelbare Hilfestellung nicht möglich und regelmäßige außerschulische PCR- oder POC-Antigentests unzumutbar sind oder bei welchen aufgrund ihrer Behinderung kein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar ist, ergehen noch gesonderte Hinweise.

Weitere Vollzugshinweise für die Organisation finden Sie unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests).

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die o.g. Testmöglichkeiten für den schulischen Bereich grundsätzlich abschließend sind, d.h. die Schülerinnen und Schüler können das negative Testergebnis auch durch außerhalb der Schule durchgeführte PCR-Tests bzw. Antigen-schnelltests (etwa im Rahmen der Bürgertestungen) nachweisen. Die Durchführung von Testungen im Rahmen der bayerischen Teststrategie („Bürgertestungen“) etwa durch lokale Testzentren, Vertragsärzte oder Apotheken an der Schule ist jedoch nicht vorgesehen. Soweit für den Unterrichtsbeginn am 12.04.2021 bereits Vorkehrungen/Absprachen getroffen wurden, können diese für einen Übergangszeitraum fortgeführt werden.

Unberührt bleiben Angebote, die in Abstimmung mit der Kommune vor Ort etabliert sind.



### 3. Folgen für Schülerinnen und Schüler, welche kein negatives Testergebnis vorweisen können

#### a) Keine Teilnahme am Präsenzunterricht (einschl. Leistungsnachweisen, die im Rahmen des üblichen Unterrichtsbetriebs stattfinden)

- War das Ergebnis der Selbsttestung positiv, so gelten die bekannten Vorgaben, insbesondere, dass die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und schnellstmöglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden muss.
- Liegt kein negativer PCR- bzw. POC-Antigen-Schnelltest vor und wird die Durchführung eines Selbsttests in der Schule verweigert, dürfen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen. Für Schülerinnen und Schüler ist – soweit erforderlich – bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist nicht möglich.

#### b) Weitere Folgen für die Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

### 4. Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz

Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Entsprechendes gilt für die Notbetreuung und Mittagsbetreuung. Das Testergebnis wird in geeigneter Weise, außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert, in der Schule – bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen – aufbewahrt und im Anschluss in geeigneter Weise vernichtet. Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt. Im Einzelnen gilt:

#### a) Negatives Testergebnis

Sofern zum Nachweis eines negativen Testergebnisses ein PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, ist das Ergebnis von der Schule in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. durch eine Notiz), die Aufnahme des Originals oder einer Kopie in die Schülerakte ist jedoch nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Diese Aufschreibungen werden nur so lange, wie

dies für die Überprüfung des berechtigten Zugangs erforderlich ist – höchstens 14 Tage aufbewahrt.

#### b) Positives Testergebnis:

- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, ist die Schülerin bzw. der Schüler vom Rest der Klasse zu isolieren und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen. Sie bzw. er soll sich sofort häuslich isolieren und vorsichtshalber alle persönlichen Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Ein Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler sollen das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweist als ein Selbsttest, und unterrichtet über das weitere Vorgehen.

Die positiven Testergebnisse werden in geeigneter Weise an der Schule dokumentiert, insbesondere um sicherzustellen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis zum schriftlichen Nachweis eines negativen PCR-Tests die Schule nicht betreten dürfen. Diese Dokumentationen werden ebenfalls höchstens 14 Tage aufbewahrt.

#### 5. Aufgaben der Lehrkräfte

Die Selbsttests stellen ein weiteres wichtiges Instrument zur Minimierung des Infektionsrisikos an den Schulen dar. Durch die Testungen können etwaige Infektionen frühzeitig erkannt werden, was den Gesundheitsschutz aller im Schulgebäude befindlichen Personen deutlich erhöht.

Unter diesen Umständen zählt zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte, dass sie bei der Durchführung der Selbsttests an den Schulen altersangemessene Hinweise und Erläuterungen geben, Erklärvideos mit den Schülerinnen und Schülern ansehen und diese erforderlichenfalls unterstützend kommentieren. Abhängig von den ausgelieferten Selbsttests und deren konkreter Durchführung gehört zu den Dienstpflichten auch die jeweilige Vorbereitung der Durchführung, also z. B. bei den Selbsttests der Firma Siemens die Verteilung der in einer Packung befindlichen 20 Röhrchen auf die Schülerinnen und Schüler und die Befüllung der Röhrchen mit der vorgesehenen Menge an Pufferlösung vor Testdurchführung.

Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme selbst nicht erforderlich. Insbesondere in dem Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler ihre Masken

für die Testdurchführung abnehmen, ist der Abstand von 1,5 m untereinander konsequent einzuhalten und gut zu lüften. Da dieser Zeitraum jedoch sehr kurz ist und für die übrigen Testschritte die Maske wieder aufzusetzen ist, ist gemäß dem StMGP eine konkrete Schutzausrüstung im engeren Sinne bei der Anleitung der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Vielmehr ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“) sowie die Einhaltung des nötigen Mindestabstands von 1,5 m angezeigt und ausreichend.

#### 6. Auslieferungen von Tests

Die Auslieferung der Selbsttests erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt/kreisfreie Stadt). Die bereits ausgelieferten Selbsttests werden durch fortlaufende Lieferungen ergänzt. Sollte Ihre Schule bis jetzt noch keine bzw. keine ausreichende Anzahl an Selbsttests erhalten haben und keine Informationen über eine Belieferung vorliegen, bitten wir Sie um umgehende Kontaktaufnahme mit der Kreisverwaltungsbehörde. Über diese erfolgen auch die jeweiligen Nachbestellungen. Hierfür stellen die Schulen ihren Bedarf für jeweils zwei Wochen (spätestens bis Mitte der vorletzten Woche vor dem Bedarfszeitraum) fest und melden diesen an die Kreisverwaltungsbehörden; von dort erhalten Sie auch genauere Informationen zu diesem Thema.

#### 7. Testungen von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten dieselben Testvorgaben und Testmöglichkeiten (PCR- bzw. POC-Antigentestung durch fachmedizinisches Personal oder Durchführung zur Verfügung gestellter Selbsttests) wie für die Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Die Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen sind angehalten, die Testvorgaben ordnungsgemäß und zuverlässig zu erfüllen, um dadurch einen möglichst sicheren Präsenzunterricht zu ermöglichen.

#### 8. Dokumentation

Für die Dokumentation der durchgeführten Selbsttests an der Schule werden Sie mit besonderem Schreiben weitere Hinweise erhalten, insbesondere hinsichtlich der einzutragenden Daten über das Schulportal.

#### 9. Hinweis für Privatschulen

An der Teststrategie der Bayerischen Staatsregierung nehmen alle Schulen im Sinne des BayEUG teil. Soweit private Schulen mit kostenlosen Selbsttests beliefert werden wollen, ist

hierzu – wie bei den öffentlichen Schulen – eine Meldung an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde und eine Dokumentation erforderlich. Zudem sind die für die öffentlichen Schulen geltenden Vorgaben zu beachten, d.h. insbesondere, dass die Durchführung der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler ausschließlich an den Schulen stattfindet; eine Ausgabe der Selbsttests zur Durchführung außerhalb der Schule ist nicht zulässig. Sofern private Schulen nicht dementsprechend verfahren, ist eine weitere Belieferung nicht möglich.

#### 10. Hinweise zur Nutzung der Unterstützung durch die Hilfsorganisationen

Über die Angebote der Hilfsorganisationen hatten wir Sie bereits informiert. Für die diesbezüglichen Onlineangebote des Malteser Hilfsdienstes (die für Lehrkräfte relevante Schulung hat den Titel „Covid-19 Selbsttest-Schulung“) ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass die Schulen hierfür ein allgemeines Konto erstellen können, das grundsätzlich alle Lehrkräfte einer Schule nutzen können. Bitte achten Sie dabei auf die sichere Übermittlung der Zugangsdaten, da der Schulaccount bei mehrfacher Fehleingabe gesperrt wird.

#### 11. Umgang mit Personen mit Erkältungssymptomen bzw. respiratorischen Symptomen

In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie auf gewisse Änderungen zu den Ausführungen des KMS vom 12.03.2021 (Az. II.1-BS4363.0/640) hinweisen, welche wir in unseren FAQ dargestellt haben; dort finden Sie auch die aktualisierten Merkblätter sowie die aktualisierte Kurzübersicht zum Rahmenhygieneplan Schulen.

Die entsprechenden FAQ sowie die für die Durchführung der Selbsttests nötigen Formulare werden unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) aktualisiert und auf der Website des Staatsministeriums abrufbar sein; auf die Unterstützungsangebote der Hilfsorganisationen sei nochmals hingewiesen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

bitte werben Sie bei allen Beteiligten für die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen. Wir schaffen damit ein deutliches Mehr an Sicherheit. Uns allen ist klar, dass mit der Durchführung von Selbsttests in den Schulen eine für viele Personen ungewöhnliche Situation entsteht und dass es dagegen Vorbehalte gibt.

Wir haben deswegen u.a. auf unserer Website unter [www.km.bayern.de/selbsttest](http://www.km.bayern.de/selbsttest) eine Vielzahl von Informationen und Anleitungen bereitgestellt. Wir hoffen, dass wir Sie dadurch bei der Organisation der Selbsttests wirksam unterstützen können.

Ich danke Ihnen, den Lehrkräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule, die an der Umsetzung der genannten Schutzmaßnahmen mitwirken und dazu beitragen, dass der Unterricht nach den Osterferien in einem sicheren Rahmen stattfinden kann.

Das StMGP und das StMUV erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

gez. A. Präbst

Ministerialdirigent

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Neubesetzung einer Stelle als Beratungsrektorin/Beratungsrektor (m/w/d) für Beratungslehrkräfte an der Staatlichen Schulberatungsstelle Schwaben**

Zum Schuljahr 2021/22 ist an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg die Stelle der zentralen Beratungslehrkraft (m/w/d) für die Grund- und Mittelschulen in Teilabordnung (12 Anrechnungsstunden) neu zu besetzen. Die Staatliche Schulberatungsstelle ist der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben zugeordnet. Als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungsstelle ist sie Ansprechpartner für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie für Schulleitungen und Schulaufsicht in Schwaben und nimmt nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG die Aufgaben wahr, die über den Bereich einer Schule hinausgehen.

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A 13+AZ (Beratungsrektorin, Beratungsrektor) ausgebracht.

Die Tätigkeit umfasst gemäß der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2019 (BayMBI. Nr. 316), folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bei schulischen Problemen, bei schwierigen Fragen der Schullaufbahn und der Durchlässigkeit zwischen den Schularten, insbesondere beim Eintritt ausländischer und außerbayerischer Schüler in das bayerische Schulsystem
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Kollegien in pädagogisch-psychologischen Fragen auch durch Beratung im Team
- Bereitstellung von Informationsmaterialien, auch im Internetauftritt der Staatlichen Schulberatung
- Bei Bedarf Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen der Weiterentwicklung von Schule im Rahmen der Aufgabenschwerpunkte der Staatlichen Schulberatung (z.B. kollegiale Fallberatung)
- Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der fachlichen Betreuung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften durch die Staatliche Schulberatungsstelle
- Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten der Ausbildung zur Beratungslehrkraft
- Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Einrichtungen und Kooperationspartnern, mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie den Universitäten

Bewerber können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte, die im staatlichen Schuldienst oder am ISB, an der ALP Dillingen oder an den Staatlichen Schulberatungsstellen tätig sind und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- eine mindestens 3-jährige Tätigkeit als Beratungslehrkraft an einer Schule.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügt. Engagement für die grundlegenden Belange der Schulberatung in allen Schularten wird vorausgesetzt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) soll moderne Methoden einer erwachsenengerechten Fortbildungsdidaktik beherrschen und muss bereit sein, ihre/seine Kompetenzen laufend zu erweitern.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Sie ist für die Besetzung mit einer/einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d) reichen ihre Bewerbung (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) unter Angabe der privaten Anschrift mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben ein. Der Bewerbung ist eine aktuelle Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121), bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf

das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Termin für die Vorlage der Bewerbungen bei der Regierung von Schwaben: **30.04.2021**

**Regierung von Schwaben  
Bereich 4 - Schulen  
Fronhof 10  
86152 Augsburg**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Butz

Leitender Ministerialrat



## Berufliche Schulen

### Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.2

Zum 01.09.2021 ist an der Regierung von Schwaben folgende Stelle im Sachgebiet 42.2 „Berufliche Schulen für Gesundheit, Sozialwesen, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft“ in Teilabordnung zu besetzen:

**Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter (w/m/d) für Berufsfachschulen**, z. B. Berufsfachschulen für Kinderpflege, Sozialpflege, Pflege, Ernährung und Versorgung

#### Zentrale Aufgabenbereiche sind:

- Beratung und Unterstützung der Regierung in Angelegenheiten der Berufsfachschulen
- Beratung und Unterstützung der genannten Schulen in fachlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht
- Planung, Organisation und Mitwirkung in der regionalen Lehrerfortbildung für den Bereich der Berufsfachschulen sowie teils auch für einzelne andere dem Sachgebiet zugeordnete Berufe oder Maßnahmen
- Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer fachlicher und pädagogischer Konzepte
- Implementation und Umsetzung neuer Lehrpläne
- Mitwirkung bei Aufgaben des Sachgebiets
- Zu- und Mitarbeit bei Maßnahmen der Regierung
- Beratung in Einrichtungs- und Ausstattungsfragen, soweit sie die Berufsfachschulen betreffen
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit den Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern der Regierung von Schwaben und der anderen Regierungen, mit den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Schulen sowie mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von staatlichen Abschlussprüfungen
- Mitwirkung bei pädagogischen Eignungsfeststellungen

#### Vorausgesetzt werden:

#### Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Mehrjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer Berufsfachschule bevorzugt mit Unterrichtserfahrung im Fach Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft
- gute Examensnoten

**Überfachliche Qualifikationen:**

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

**Wünschenswert sind:**

- Erfahrungen in der schulinternen und regionalen Lehrerfortbildung

Die Fachmitarbeiterin/der Fachmitarbeiter soll im Umfang von 4 Unterrichtsstunden an die Regierung von Schwaben abgeordnet werden. Eine Anrechnungsstunde entspricht 40/24 Arbeitsstunden.

Aus organisatorischen Gründen ist es unerlässlich, dass Fachmitarbeiterinnen/ Fachmitarbeiter an einem festen Unterrichtstag pro Woche von ihren Unterrichtsverpflichtungen frei gehalten werden und dass sie an diesem Tag der Regierung für die Fachmitarbeitertätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber im Beförderungsamtsamt A14 sollten bereits die in den Richtlinien für Funktionen für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) unter Ziffer 2.5.2.2 genannten Kriterien erfüllen.

Die Bestellung (ab Beförderungsamtsamt A 14) bzw. Beauftragung (Eingangsamtsamt A 13) ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei Bewährung ist eine Verlängerung des Auftrags bzw. die endgültige Bestellung zur Fachmitarbeiterin/zum Fachmitarbeiter vorgesehen.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Die Schulleitungen geben den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die Dienstlichen Beurteilungen 2014 und 2018 sowie die Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

**Regierung von Schwaben  
Bereich 4 - Schulen  
Fronhof 10  
86152 Augsburg**

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Gegebenenfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bei der Regierung eingeladen.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Förderschulen

### **Stellenausschreibung einer Seminarrektorenstelle für das Studienseminar mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

An der Dominikus-Schule, privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg, ist die Stelle eines Seminarrektors/ einer Seminarrektorin (m/w/d) des Studienseminars mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung neu zu besetzen.

Als Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) kommen nur Studienrätinnen/Studienräte im Förderschuldienst in Frage, die

- das Studium der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik absolviert haben,
- in der letzten dienstlichen Beurteilung die notwendige Verwendungseignung aufweisen und
- besondere schulpraktische und schultheoretische Befähigungen, vor allem in Unterricht und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Jahrgangsstufen in der geistigen Entwicklung nachweisen können sowie
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung besitzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über Organisationstalent, Führungskompetenz, Durchsetzungsvermögen und Teamfähigkeit verfügen und in der Lage sein, die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer auf die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **30. April 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben  
Bereich 4 - Schulen  
Fronhof 10  
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Stellenausschreibung für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d)  
als Systembetreuer/Systembetreuerin  
an Förderschulen in Bayern**

Zum 01. August 2021 ist eine Stelle für das Beförderungsamt Fachlehrerin bzw. Fachlehrer als Systembetreuerin/Systembetreuer (m/w/d) in der Bes.Gr. A 12 an Förderschulen in Bayern zu besetzen:

Mindestvoraussetzungen für eine Bewerbung um das Amt der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers als Systembetreuer sind:

- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch die Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind;
- das Amt des Fachoberlehrers im Beförderungsamt A 11 + AZ;
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion der Systembetreuerin/des Systembetreuers;
- mindestens das Prädikat „UB“ in der letzten dienstlichen Beurteilung.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **30. April 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben  
Bereich 4 - Schulen  
Fronhof 10  
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Grundschulen und Mittelschulen

### Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis <b>Dillingen</b> a.d.Donau	Grundschule Schwenningen [Schul-Nr. 8692]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	100	5	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Günzburg</b>	Christoph-Rodt-Grundschule Neuburg a.d.Kammel [Schul-Nr. 8726]  <i>Die Christoph-Rodt-Grundschule Neuburg a.d.Kammel hat das Profil „Flexible Grundschule“.</i>	111	5	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Oberallgäu</b>	Grundschule Bad Hindelang [Schul-Nr. 8935] Mittelschule Bad Hindelang [Schul-Nr. 8948]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	241	12	R/Rin (m/w/d)	A 14
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Grundschule Thalhofen a.d.Wertach [Schul-Nr. 8833]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	169	8	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Grundschule Aitrang-Ruderatshofen [Schul-Nr. 8812]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	141	8	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Grundschule Jengen [Schul-Nr. 8539]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	87	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>

in der Stadt <b>Augsburg</b>	St.-Max-Grundschule Augsburg [Schul-Nr. 8510]	134	8	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
---------------------------------	--	-----	---	------------------	-----------------------

<sup>1)</sup> Amtszulage 219,29 €

### Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis <b>Aichach- Friedberg</b>	Grundschule Kühbach [Schul-Nr 8405] Mittelschule Kühbach [Schul-Nr 8607]	294	13	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Aichach- Friedberg</b>	Geschwister-Scholl-Mittelschule Aichach [Schul-Nr 8594]	359	17	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
in der Stadt <b>Augsburg</b>	Grundschule Augsburg-Herrenbach [Schul-Nr 8512]	345	17	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
in der Stadt <b>Augsburg</b>	Friedrich-Ebert-Grundschule Augsburg-Göggingen [Schul-Nr 8530]	330	15	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
in der Stadt <b>Kempton</b>	Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt [Schul-Nr 8573]	222	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ <sup>1)</sup>
<i>Vorausgesetzt werden bei den Bewerberinnen und Bewerbern Erfahrungen in den Bereichen Gebundene Ganztagsklassen und Inklusion.</i>					

<sup>1)</sup> Amtszulage 219,29 € | <sup>2)</sup> Amtszulage 283,16 €

#### Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, 26.04.2021  
Mittwoch, 28.04.2021  
Mittwoch, 05.05.2021

## Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet



erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen**

Die Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich der **Staatlichen Schulämter in den Landkreisen Oberallgäu, Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu)** ist zu besetzen.

Wichtige Hinweise:

1. Für die Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.
2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen/Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt.
3. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen/Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen/Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
4. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
5. Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 26.04.2021

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 28.04.2021

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 05.05.2021

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen

### Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg

Zum Schuljahr 2021/22 ist gemäß KMS vom 27. Juni 2019 (Az. I.4-BS 4400.27/130/55) **beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg** die Stelle „**Informationstechnische Beratung digitale Bildung**“ für den **Bereich Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Die Tätigkeit **Informationstechnische Beratung digitale Bildung** umfasst schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Beratungsschwerpunkt Informationstechnik von pädagogisch wie didaktisch und wirtschaftlich angemessener IT-Ausstattung bis zu rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext der Mediennutzung in Schulen;
- Vermittlung informationstechnischer und mediendidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen;
- Information über aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen im Bereich schulischer IT-Infrastrukturen (ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachaufwandsträgern);
- Auswahl und Vorstellung geeigneter digitaler Technologien für den Einsatz in der Schule (ggf. auch fachbezogen);
- Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Sachaufwandsträger.

Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 und 4.2 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;

Alternativ wird den im Schuljahr 2020/2021 bestellten sowie den zum Schuljahr 2021/2022 zu bestellenden iBdB die Möglichkeit eröffnet, Qualifikationsoption 2 zu wählen (siehe hierzu KMS mit Az. I.4-BS4400.27/130/108 vom 01.03.2021). Diese enthält anstelle des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik Module, die auf die aktuellen spezifischen Anforderungen der Ausstattungsberatung im Rahmen der Förderprogramme abgestimmt sind (siehe hierzu KMS mit I.4-BS4400.27/130/107 vom 01.02.2021). Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Herrn Florian Ostermeier, BR wenden (Tel.: 0821 327 2308; Email: [florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de](mailto:florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de)).

- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Das neue Funktionsamt der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13 + AZ ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungstunden gewährt. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Tätigkeit in der informationstechnischen Beratung digitale Bildung grundsätzlich nicht entgegen. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektorin/Konrektor) ist ausgeschlossen.

**Der Arbeitsbereich der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors umfasst die Betreuung der Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg und beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg.**

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, 26.04.2021  
Mittwoch, 28.04.2021  
Mittwoch, 05.05.2021

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung für eine Stelle „Medienpädagogische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries**

Zum Schuljahr 2021/22 ist gemäß KMS vom 27. Juni 2019 (Az. I.4-BS 4400.27/130/55) **beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** die Stelle **„Medienpädagogische Beratung digitale Bildung“** für den **Bereich Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Die Tätigkeit **Medienpädagogische Beratung digitale Bildung** umfasst schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Beratungsschwerpunkt Medienpädagogik von Jugendmedienschutz und Präventionsmaßnahmen bis zu Mediendidaktik und rechtlichen Rahmenbedingungen der unterrichtlichen Umsetzung, an der Grund- und Mittelschule bedingt durch das Klassenlehrerprinzip auch einschließlich fachlicher und fachdidaktischer Fragestellungen.
- Vermittlung medienpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen.
- Information über aktuelle, die Schulen und die Erziehungsberechtigten betreffende Fragen des Jugendmedienschutzes und Bereitstellung von passendem Beratungsmaterial (ggf. auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Jugendarbeit).
- Auswahl und Vorstellung geeigneter Bildungssoftware (ggf. auch fachbezogen).
- Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Eltern.

Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 und 4.1 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

### **Fachliche Qualifikationen**

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;

- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Das neue Funktionsamt der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13 + AZ ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Tätigkeit in der medienpädagogischen Beratung digitale Bildung grundsätzlich nicht entgegen. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektorin/Konrektor) ist ausgeschlossen.

**Der Arbeitsbereich der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors umfasst die Betreuung der Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries und beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Dillingen.**

Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Herrn Florian Ostermeier, BR wenden Tel.: 0821 327 2308; Email: [florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de](mailto:florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de)).

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, 26.04.2021  
Mittwoch, 28.04.2021  
Mittwoch, 05.05.2021

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Zweite Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Informatik in der Mittelschule beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg**

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg** ist eine **Fachberaterstelle für Informatik in der Mittelschule** zum Schuljahr 2021/22 neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Lehrkräfte (m/w/d) bewerben. Die Eignung muss durch entsprechende Lehrgänge und den bisherigen Einsatz im Informatikunterricht nachgewiesen werden. Vorerfahrungen als Systembetreuerin oder Systembetreuer sind erwünscht.

Erwartet wird die Bereitschaft, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08. Mai 1995 Nr. IV/5-0-7027-4/47798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt aufgeführten Aufgaben engagiert wahrzunehmen. Neben den funktionsbedingten Kenntnissen in allen schulrelevanten Gebieten der EDV und des Informatikunterrichts werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Kenntnisse im Bereich „Netzwerke“ bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen, vorausgesetzt.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachberaterinnen und Fachberater Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Stundenermächtigungen und Anrechnungstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 384).

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Montag, 26.04.2021
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Mittwoch, 28.04.2021
Regierung von Schwaben:	Mittwoch, 05.05.2021

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer  
Fachberaterstelle für Musik (Mittelschule)  
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der  
Stadt Kaufbeuren**

Bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren ist eine **Fachberaterstelle für Musik (Mittelschule)** zum 01.08.2021 neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die das Fach Musik als NV-Fach oder zumindest als Didaktikfach studiert haben und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben.

Aufgeschlossenheit für verschiedene musikalische Ausdrucksformen wird vorausgesetzt.

Erwartet wird eine aktive Mitwirkung an der Lehrerfortbildung im Fach Musik sowie Beratung von Schulen im Bereich Musik in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen. Außerdem umfasst das Aufgabenfeld der Fachberatung Musik die Beratung der Schulen bei der Anschaffung und Pflege von Instrumenten sowie der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, die Beratung bei der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und Vermittlung von Kontakten zu außerschulischen Musikeinrichtungen (Chören, Musikschulen).

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gem. Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S. 136). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08.05.1995 Nr. IV/5 -O 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

#### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, 26.04.2021  
Mittwoch, 28.04.2021  
Mittwoch, 05.05.2021

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*



## Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

## Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

**ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL).**

Das BayMBL wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

**NICHTAMTLICHER TEIL****Stellenausschreibung einer Stelle als  
Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor (w/m/d)  
für die Lindenhofschule Senden,  
privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,  
der Lebenshilfe Donau-Iller e.V.**

Das private Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ (Lindenhofschule mit Schulvorbereitender Einrichtung) in Senden ist Teil des Heilpädagogischen Zentrums Senden (mit Frühförderung, Kindergarten, Heilpädagogischer Tagesstätte und dem Förderzentrum) in der Trägerschaft der Lebenshilfe Donau-Iller e. V..

Die Lebenshilfe Donau-Iller gestaltet mit 1.100 Mitarbeitenden an mehr als 30 Standorten vielfältige Angebote von Frühförderung bis Schule, von Produktion bis Handel, von Freizeit bis Pflege. Auf diese Weise begleiten, beraten, unterrichten und fördern wir gut 2.500 besondere Menschen. Im laufenden Schuljahr besuchen rund 155 Schülerinnen und Schüler aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg in 17 Klassen unser Förderzentrum in der Grund-, Mittel- und Berufsschulstufe, davon werden 2 Klassen als Partnerklassen in Illertissen/Tiefenbach geführt. Außerdem gehören zur Lindenhofschule 6 SVE-Gruppen mit aktuell 42 Kindern an den Standorten Senden und Burgau/Limbach.

Das Prädikat „Europaschule“ erhielt die Lindenhofschule im Jahr 2014, das Profil „Inklusive Schule“ wurde ihr 2018 verliehen. Wir pflegen mehrere Schulpartnerschaften mit verschiedenen Schulen im In- und Ausland.

Der Unterricht erfolgt nach dem amtlichen Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Träger des Förderzentrums sowie der Gesamteinrichtung ist die Lebenshilfe Donau-Iller e. V..

**An der Lindenhofschule Senden ist zum 01. August 2021 die Stelle einer Sonderschulkonrektorin bzw. eines Sonderschulkonrektors (w/m/d) der Besoldungsgruppe A15 neu zu besetzen.**

**Erforderliche Voraussetzungen:**

- Lehrbefähigung zum Unterricht an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- mehrjährige berufliche Erfahrung an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Erfahrung in der Personalplanung und Personalentwicklung

- sehr gute IT/ EDV-Kenntnisse (MS-Office-Programme, ASV, Mebis, Microsoft 365, CMS) und die Bereitschaft, diese innerhalb der Einrichtung weiterzugeben.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht.

#### **Der Schulträger erwartet darüber hinaus:**

- Vertretung und Umsetzung der Werte und Ziele der Lebenshilfe-Donau-Iller
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung des Bereichs Kindheit und Jugend, dem Leitungsteam, sowie mit den Gremien der Lebenshilfe Donau-Iller
- Unterstützung der Schulleitung bei pädagogischen und organisatorischen Aufgaben
- fundierte pädagogische und soziale Kompetenzen
- aufgeschlossene und teamfähige Führungspersönlichkeit mit sicherem Auftreten
- Freude an der Führung eines motivierten Teams
- Belastbarkeit
- Vertretung der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern (z. B. mit Kostenträgern, Verbänden, Kooperationspartnern etc.)
- Kenntnisse im Bereich der unterstützenden Kommunikation (UK) und deren bereichsübergreifenden Weiterentwicklung
- innovative, konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der Lindenhofschule gemäß der Vision der Lebenshilfe Donau-Iller
- aktive Beteiligung an der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

#### **Der Schulträger bietet:**

- Freuen Sie sich auf eine Aufgabe mit Anspruch und Abwechslung.
- Besoldungsgruppe A15 (staatliche Anstellung über die Regierung von Schwaben)
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten u. a. in unserem innerbetrieblichen Fortbildungsinstitut L<sup>3</sup> (für LebensLangesLernen)
- flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege, die den Spaß an der täglichen Arbeit gewährleisten
- viel Platz für neue Ideen und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten
- Eine professionelle Einarbeitung, sowie das Kennenlernen des Bereichs und der gesamten Lebenshilfe Donau Iller durch ein Rotationskonzept

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Bei Interesse oder Rückfragen steht Ihnen Herr Frimmel (07307 9757-711) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **spätestens 30.04.2021** an:

**Lebenshilfe Donau-Iller e.V.**  
**Gesamtleitung Kindheit und Jugend**  
**Herr Frimmel**  
**Holsteinerstraße 1**  
**89250 Senden**

In Kopie an:

**Regierung von Schwaben**  
**Sachgebiet 41**  
**Fronhof 10**  
**86152 Augsburg**

**Stellenausschreibung einer Stelle als  
erste Sonderschulkonrektorin/erster Sonderschulkonrektor (m/w/d)  
an der Frère-Roger-Schule Augsburg,  
privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale  
und soziale Entwicklung der Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH**

An der Frère-Roger-Schule Augsburg, privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH ist zum Schuljahr 2021/22 die

**Stelle einer  
ersten Sonderschulkonrektorin/eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d)  
der Besoldungsstufe A 15**

zu besetzen.

Wir erwarten eine kooperative, innovative und teamfähige Führungspersönlichkeit mit fundierten Kenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die bereit ist, sich in die konzeptionelle Weiterentwicklung einzubringen, damit die Schule auch weiterhin der sich ständig verändernden Schülerschaft gerecht werden kann.

Weitere Voraussetzung ist die Bereitschaft, unsere Schule in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie mit allen Schularten, der Jugendhilfe, den vielschichtigen Bestandteilen des Frère-Roger-Kinderzentrums, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und weiteren außerschulischen Partnern zu kooperieren.

Gesucht wird eine Lehrkraft, die über Belastbarkeit und Flexibilität sowie gute Organisationsfähigkeiten verfügt. Wünschenswert sind darüber hinaus Erfahrungen als Referent bzw. Referentin bei Fortbildungen.

Das Förderzentrum besuchen derzeit insgesamt 211 Schülerinnen und Schüler in den 14 Klassen des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und den 10 Klassen für Kranke.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht.

Verbeamteten Lehrern bleibt der Beamtenstatus erhalten.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30.04.2021 an die

**Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH**  
**Postfach 10 20 02**  
**86010 Augsburg**

In Kopie an:

**Regierung von Schwaben**  
**Sachgebiet 41**  
**Fronhof 10**  
**86152 Augsburg**